



**Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 26. Januar 2016, um 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung für den Hauptausschuss

1. Sonderregelungen zur Tarifordnung für die Benutzung von Schulgebäuden der Stadt Schwabach zur außerschulischen Nutzung (SchulTO)

**Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 29. Januar 2016,
um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung für den Stadtrat

1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Erweiterung des Mittelschulverbundes "Schwabach Stadt und Land"
3. Vorzeitige Verlängerung des Verkehrsvertrages für die Linie 61/N 61
4. Klimaschutz;
Sachstand und Planung Umsetzung Klimaschutzkonzept
5. Bebauungsplan W-29-12 "südlicher Pfaffensteig" - Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung
6. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren S-115-15 „Penzendorfer Straße / Weißenburger Straße“ und zur Teiländerung des FNP für den Bereich Penzendorfer Straße / Weißenburger Straße

Stadt Schwabach, 19.01.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Schwabach, Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, vergabestelle@schwabach.de, schreibt öffentlich nach VOB/A aus:

- (a)** Stadt Schwabach
Albrecht-Achilles-Str. 6/8
91126 Schwabach
E-Mail: vergabestelle@schwabach.de
- (b)** Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer
- (c)** kein elektronisches Vergabeverfahren
- (d)** Ausführung von Bauleistungen
- (e)** Stadt Schwabach - Kanalauswechslung Rittersbacher Straße Süd
- (f)** Kanalbau, offene Bauweise

450 m Kanal DN 400
330 m Kanal DN 300
- (h)** keine Aufteilung in Lose vorgesehen
- (i)** Beginn der Ausführung: 29.03.2016
Fertigstellung der Leistungen: 30.09.2016
weitere Fristen:
- (j)** Nebenangebote sind nicht zugelassen
- (k)** siehe a) Vergabestelle. Anforderungsfrist endet am 03.02.2016 um 12 Uhr
- (l)** Kosten der Vergabeunterlagen 40,- EUR für das Leistungsverzeichnis incl. Pläne und Datenträger
einschl. MwSt. und Versand.
Verwendungszweck:
Der Versand erfolgt nur per Verrechnungsscheck, keine Kostenerstattung.
- (o)** Stadt Schwabach, Referat der Stadtplanung u. Bauwesen/Vergabestelle
Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach
- (p)** Deutsch
- (q)** Angebotseröffnung am 23.02.2016 um 10 Uhr
Anschrift siehe a) Vergabestelle, Sitzungssaal 2. OG (Raum 217)

Personen die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- (r)** siehe Vergabeunterlagen
- (t)** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

- (u) Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen.

Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt ein Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache einzufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter:

http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung_20130508.pdf und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

- Nachweis des RAL-Gütezeichens Kanalbau nach RAL-GZ 961, AK2 oder gleichwertig
- Nachweis, dass innerhalb der letzten drei Jahren vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt wurden.

(v) 24.03.2016

(w) Regierung von Mittelfranken , Promenade 27, 91522 Ansbach

Stadt Schwabach, 19.01.2016

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (BGS/EWS) vom 23.12.2015

Berichtigung:

Die am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (BGS/EWS) vom 23.12.2015 (Amtsblatt 1/2016) wird aufgrund eines Übertragungsfehlers berichtigt. Das Ausfertigungsdatum zur Unterschrift des Oberbürgermeisters lautet 23.12.2015.

Stadt Schwabach, 19.01.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Festsetzung und Entrichtung der Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2016

Die Hebesätze der Grundsteuern A (300 v.H.) und B (450 v.H.) gelten für das Kalenderjahr 2016 bis auf weiteres in der gleichen Höhe wie im Jahre 2015, also unverändert weiter. Gleiches gilt für die Gebührensätze bei der Müllabfuhr und der Straßenreinigung.

Bei allen Grundstücken, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, erfolgt deshalb für das Kalenderjahr 2016 keine neue Bescheidsschreibung. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965, BStBl I S. 586) in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der bisher veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Schwabach -Steuerverwaltung-, Ludwigstr. 16, II. OG, Zimmer 2.08, 91126 Schwabach eingesehen werden. Die Müll- und Straßenreinigungsgebühren sind nach den zuletzt erteilten Bescheiden in der dort genannten Höhe weiter zu zahlen (vgl. Art. 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung).

Die gesamten Grundbesitzabgaben 2016 sind in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig. Für Abgabepflichtige, die bis spätestens 30. September des Vorjahres einen Antrag auf Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gestellt haben, werden die Abgaben in *einem* Betrag am 1. Juli 2016 fällig. Sollten sich die Besteuerungs- und Bemessungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Grundsteuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Bei den Steuer- und Gebührenpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge wie bisher zu den obengenannten Terminen abbuchen. Alle übrigen Abgabepflichtigen werden gebeten, die jeweiligen Beträge bis spätestens zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu begleichen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden. Für weitere Auskünfte steht die Steuerverwaltung der Stadt Schwabach (Ludwigstr. 16/II, Zimmer 2.08, Tel. 860-316 und 860-232 bzw. E-Mail: steuerverwaltung@schwabach.de) zur Verfügung.

Belehrung über Rechtsmittel und Folgen verspäteter Zahlung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach, Steuerverwaltung, Ludwigstr. 16, 91126 Schwabach einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rechtsbehelfe gegen diese Steuerfestsetzung haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass sie auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Schwabach –Steuerverwaltung - kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Zusätzlich wird auf § 80 Abs. 6 VwGO verwiesen.

Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so entsteht für jeden angefangenen Monat der Säumnis kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages; außerdem haben Sie die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn gegen die Festsetzung geklagt wird.

Ergänzend zur Rechtsbehelfsbelehrung wird für den Fall, dass Widerspruch erhoben wird, auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Widerspruch sollte begründet werden. Sofern keine Begründung vorliegt, kann binnen kurzer Frist nach Aktenlage entschieden werden.
2. Bei erfolglosem Ausgang eines Widerspruchsverfahrens hat die Widerspruchsführerin / der Widerspruchsführer die Kosten zu tragen.

Stadt Schwabach, 16.12.2015

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

**Einleitung eines Raumordnungsverfahrens
zur geplanten Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses in Nürnberg, Regensburger Straße
Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die IKEA Verwaltungs-GmbH plant im Südosten von Nürnberg die Errichtung eines neuen Einrichtungshauses. Der geplante Standort befindet sich an der Regensburger Straße (Bundesstraße 4) und wird bereits gewerblich genutzt. Die Gesamtfläche des Vorhabens soll ca. 73.000 qm, die Verkaufsfläche 25.500 qm betragen. Es sind 1.400 Kfz-Stellplätze geplant, teilweise ebenerdig unter dem Einrichtungshaus.

Das Vorhaben ist eine erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahme gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG). Aus diesem Grund führt die Regierung von Mittelfranken als zuständige Behörde ein Raumordnungsverfahren durch.

Das Raumordnungsverfahren hat die grundsätzliche Frage zum Inhalt, ob das Vorhaben unter überörtlichen raumbedeutsamen Gesichtspunkten mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich den überörtlich raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes in Einklang steht, welche konkurrierenden räumlichen Belange dem Vorhaben ggf. entgegenstehen bzw. mit welchen Maßgaben etwaige Bedenken oder Einwendungen ausgeräumt werden können.

Die Projektausformung im Einzelnen, fachliche und technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Das Raumordnungsverfahren greift den im Einzelfall vorgeschriebenen besonderen Verwaltungsvorschriften nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (z.B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ist auch die Öffentlichkeit zu beteiligen (Art 25. Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz). Grundlage hierfür sind umfangreiche Projektunterlagen, die bei der Regierung von Mittelfranken sowie bei den Städten Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach öffentlich ausgelegt werden. Darüber hinaus können die Projektunterlagen auch auf der Internetpräsenz der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter der Rubrik „Aktuelle Themen“ eingesehen werden.

Bei der Stadt Schwabach findet die Auslegung der Projektunterlagen im Bürgerbüro (Rathaus, Königsplatz 1, 91126 Schwabach, Erdgeschoss) in der Zeit vom 25.01.2016 bis einschließlich 15.02.2016 statt. In dieser Zeit können die Projektunterlagen montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Äußerungen zum geplanten Vorhaben können bis spätestens 26.02.2016 schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Mittelfranken abgegeben werden (Regierung von Mittelfranken, Postfach 606, 91511 Ansbach bzw. wolfgang.rauh@reg-mfr.bayern.de) abgegeben werden. Alternativ können Äußerungen zum geplanten Vorhaben zur Weiterleitung an die Regierung von Mittelfranken bis spätestens 23.02.2016 im Bürgerbüro der Stadt Schwabach (Rathaus, Königsplatz 1, 91126 Schwabach, Erdgeschoss bzw. stadtplanung@schwabach.de) abgegeben werden.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt (Art. 25 Abs. 5 Satz 5 BayLplG).

Stadt Schwabach, 18.01.2016

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat